

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Sondergebiet Photovoltaikanlage Grampersdorf

Auftraggeber: AGM Energie GmbH & Co. KG
Kirchstrasse 8a
92339 Beilngries / Grampersdorf

Auftragnehmer: Dipl. -Ing. (FH) Landschaftsarchitekt Siegfried Lösch
Büro für Landschaftsarchitektur
Fuggerstraße 9 a
92224 Amberg

Bearbeiter: Dipl. -Ing. (FH) Landschaftsarchitekt S. Lösch
Dipl. -Ing. (FH) Landschaftsarchitektin N. Blank

Amberg, den 07.05.2010

LÖSCH LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

LÖSCH Landschaftsarchitektur
Fuggerstraße 9 a, 92224 Amberg

Fon 09621 / 600057 Fax 600058 sl@loesch-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Wirkungen des Vorhabens	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)	6
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	7
4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten.....	8
4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	10
4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	10
4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	10
5 Gutachterliches Fazit	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Baubedingte Auswirkungen und ihre potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz5

Tab. 2: Anlagebedingte Auswirkungen und ihre potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lageplan

3

Literaturverzeichnis

Verwendete Abkürzungen

BArtschV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf einem Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 83, Gemarkung Grampersdorf soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden (siehe Abb. 1 Lageplan). Das Grundstück liegt nördlich von Grampersdorf und wird seit mehreren Jahren intensiv als Ackerfläche genutzt. Grampersdorf gehört zur Stadt Beilngries und liegt im Landkreis Eichstätt.

Nach Errichtung der Anlage erfolgt eine Nutzung der Fläche als extensives Grünland, die Begrünung erfolgt durch autochthones Saatgut in lückiger Ansaat. Die angelegten Grünstreifen zwischen den Modulreihen werden extensiv gepflegt. Die Flächen werden zweimal pro Jahr gemäht (erster Mähzeitpunkt nicht vor dem 1. Juli, das Mähgut wird abgefahren) oder mit Schafen extensiv beweidet. Auf Düngung wird verzichtet. Die Anlage wird 2 m hoch eingezäunt.

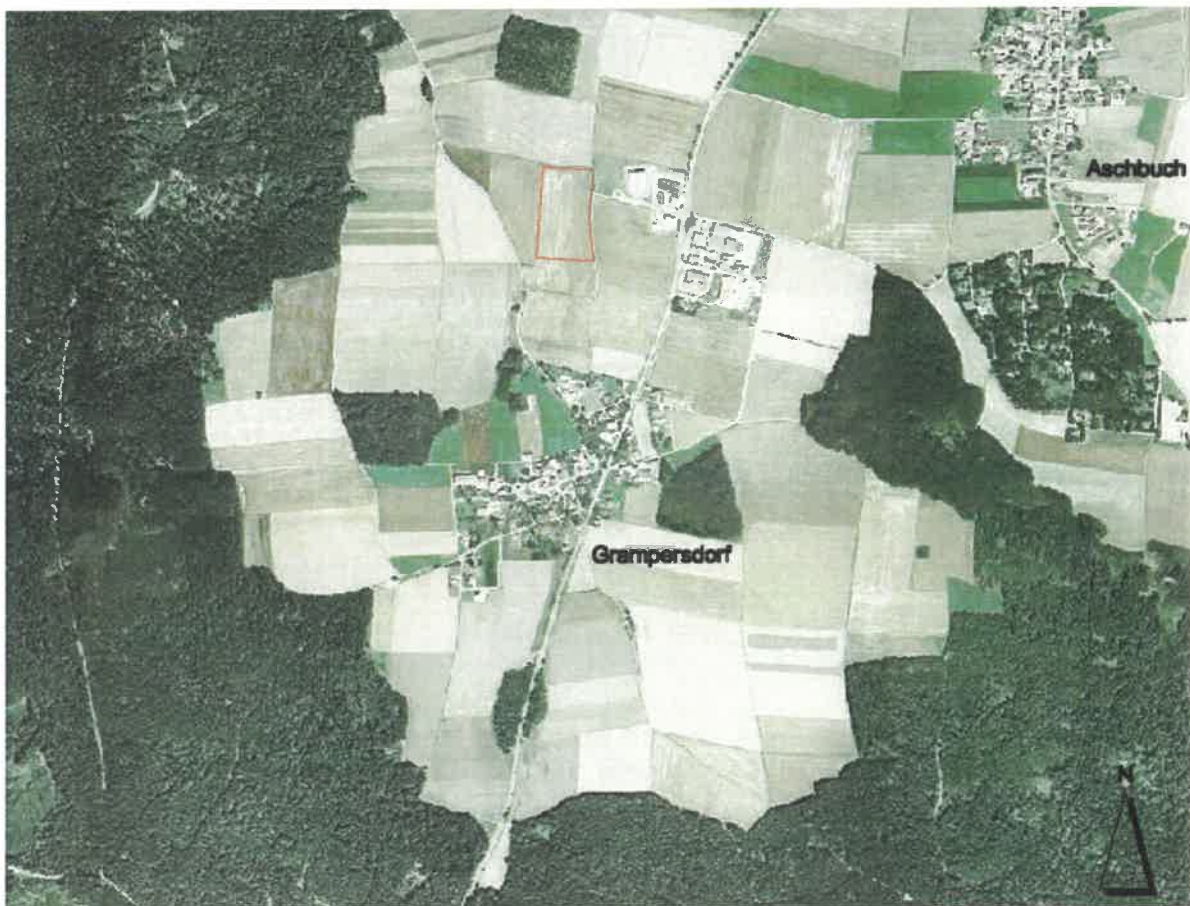


Abb. 1: Lageplan

In dem vorliegenden Anhang 1 "Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" werden deshalb die artenschutzrechtlichen Aspekte nach der aktuellen Einschätzung der Rechtslage dargestellt und beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des

Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG und für eine Befreiung gem. § 62 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

1.2 Datengrundlagen

Zur Abschätzung der Betroffenheit geschützter Arten im Planungsgebiet des Vorhabens erfolgte eine Begehung des Geländes und es erfolgte eine Besprechung mit der UNB Eichstätt (Herr Strasser) zur Situation von Brutvögeln im Planungsgebiet.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die spezifischen Wirkungen auf durch das Vorhaben betroffene Tiere und Pflanzen der geschützten Arten werden in Kap. 4 dargestellt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Tab. 1: Baubedingte Auswirkungen und ihre potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz

<ul style="list-style-type: none"> - vorübergehende Flächeninanspruchnahme, bauliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten (bzw. von Nestern und Eiern sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Wuchsorten (Standorte von Pflanzen) - Störung durch Verlust von Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen
<ul style="list-style-type: none"> - optische Reize durch Baubetrieb (Licht, Lärm, Anwesenheit von Menschen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung durch Beeinträchtigung von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Tab. 2: Anlagebedingte Auswirkungen und ihre potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz

<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Änderung der Nutzung (s. auch baubedingte Auswirkungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten (bzw. von Nestern und Eiern sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Wuchsorten (Standorte von Pflanzen) - Störung durch Verlust von Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen
<ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung, Trennung 	<ul style="list-style-type: none"> - Störung durch Beeinträchtigung der Vernetzung bzw. von Leitlinien zwischen Teillebensräumen

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen von der Anlage aus zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme ist mit Brutvorkommen von Offenlandbrütern zu rechnen. Um eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, muss der Baubeginn vor der Jungenaufzuchtzeit liegen (nach Witterung Ende April).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Durch die geplante Maßnahme gehen potentielle Bruthabitate von Offenlandbrütern verloren. Das Gelände der entstehenden Anlage kann nur bedingt als Ersatzlebensraum genutzt werden. Um den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Offenlandbrütern aufrecht zu erhalten, sind an allen Seiten und vor allem am Südrand der Anlage Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen: Anlage einer dauerhaften, mageren Extensivwiese mit entsprechender Pflege sowie Pflanzung einer 3-reihigen Hecke aus standortgerechten, autochthonen Gehölzen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Untersuchungsraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sind aufgrund der Habitatsausstattung (Acker) bzw. der Verbreitung der Arten (Feldhamster) von dem Vorhaben nicht betroffen. Auf eine explizite Abschichtung nach einzelnen Arten wird deshalb verzichtet.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Wirkungsraum der geplanten Maßnahme sind potentiell Brutvorkommen von Offenlandbrütern zu erwarten.

Im speziellen sind dies: Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wachtel.

Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel

Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel (Offenlandbrüter)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: V/VI- Bayern: 3/3/IV	
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Lokale Population:	
Kenntnisstand ungenügend	
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird durchschnittlich bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Im Wirkungsbereich der Maßnahme gehen potentielle Brutstätten verloren. Im räumlichen Zusammenhang bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten und durch CEF-Maßnahmen wird die Nistplatzsituation im nahen Umfeld verbessert. Der Verlust an Nistgelegenheiten wird zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der Fortpflanzungssituation der lokalen Population führen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ja	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine nachhaltige Störung von Brutvorkommen im Umfeld durch die Bautätigkeiten ist nicht zu erwarten.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Der Bereich der geplanten Maßnahme ist Nahrungshabitat der potentiell vorkommenden Arten Mäusebussard und Turmfalke.

Mäusebussard, Turmfalke

Mäusebussard, Turmfalke (Nahrungsgäste)		Europäische Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: -	Bayern: -	
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Lokale Population:		
Beide Arten sind in Bayern noch weit verbreitet.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durchschnittlich bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Eine Schädigung der beiden Arten durch die Maßnahme ist nicht zu erwarten, es gehen keine Bruthabitate verloren.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Es gehen Teile des Nahrungshabitats beider Arten verloren, es bestehen jedoch günstige Ausweichmöglichkeiten in naher Umgebung. Eine nachhaltige Störung von Brutvorkommen im Umfeld durch die Bautätigkeiten ist nicht zu erwarten.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwamliste
D Daten defizitär

Eine Betroffenheit weiterer europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch die Maßnahme ist nicht zu erwarten. Auf eine explizite Abschichtung aller Arten wird deshalb verzichtet.

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes sind streng geschützte Arten nach BArtSchV (Stand 2005) nicht zu erwarten.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind unter Berücksichtigung der Biotopausstattung im Wirkungsraum der geplanten Maßnahme nicht zu erwarten.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BARTSCHV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 18.03.2005

BNATSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung des "Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften" (BNatSchGNeuregG) vom 01.04.2002, zuletzt geändert am 09.12.2006

BAYNATSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABl. EG Nr. L 103, S. 1-6; zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223, S.9) ("EU-Vogelschutzrichtlinie"), in der Fassung vom 01.05.2004

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (ABl. EG Nr. L 127 S. 40ff).

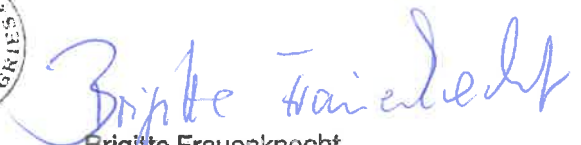
5 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von CEF-Maßnahmen, durch die geplante Photovoltaikanlage keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten berührt.

Eine nachhaltige Verschlechterung der lokalen Populationen ist in keinem Fall zu prognostizieren.

Aufgestellt:
Amberg, den 07.05.2010
LÖSCH LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Dipl. -Ing. (FH) Landschaftsarchitekt Siegfried Lösch




Brigitte Frauenknecht
1. Bürgermeisterin